



Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll, Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, Freiburg

Hungerstreik in U-Haft und Vollzug

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Definition Hungerstreik
- III. Konkreter Ablauf
- IV. Juristische Aspekte der Zwangsernährung
- V. Perspektive der Haft- und Vollzugsbehörden

I. Einleitung

Sowohl in der Untersuchungshaft als auch im Strafvollzug leben Personen, darunter gemeingefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter, auf engstem Raum zusammen. In diesem dampfkochtopfartigen Milieu sind renitentes Verhalten und Widerstände der Häftlinge an der Tagesordnung. Die Verweigerung der Mitwirkung in der Haft kann sich unter anderem in Form eines Hungerstreiks ausdrücken. In Untersuchungsgefängnissen und Justizvollzugsanstalten kommt es immer wieder zu impulsmotivierten Hungerstreiks,¹ die aber in den allermeisten Fällen nach wenigen Tagen wieder abgebrochen werden.²

Die Polizei fand 2001 im Unternehmen des gerichtsnotorischen Walliser Hanfbauern Bernard Rappaz 51 Tonnen Hanf im Wert von bis zu 40 Millionen Franken. Rappaz wurde verhaftet und trat sofort in einen Hungerstreik,³ den er fortsetzte, bis die Haftanordnung im Januar 2002 gerichtlich aufgehoben wurde. Fast fünf Jahre später wurde er vom Bezirksgericht Martigny wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz, einfacher Körperverletzung, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Geldwäscherei, Verkehrsdelikten und Verletzung verschiedener sozialversicherungsrechtlicher Normen zu fünf Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil wurde 2008 durch das Walliser Kantons-

gericht und 2009 durch das Bundesgericht bestätigt.⁴ Rappaz empfand das Strafmass als völlig überrissen und sah sich selbst als Opfer konservativer Richter.⁵ Er wurde im März 2010 inhaftiert und trat erneut in den Hungerstreik.

Aufgrund medizinischer Folgen des Hungerstreiks wurde die Freiheitsstrafe im Mai 2010 temporär ausgesetzt, worauf Rappaz wieder zu essen begann. Nachdem er zwei Wochen später wieder inhaftiert worden war, weil sich sein gesundheitlicher Zustand gebessert hatte, begann er einen neuen Hungerstreik.⁶ Rappaz hielt in einer Patientenverfügung fest, dass er eine künstliche Ernährung ablehne, auch wenn er das Bewusstsein verlieren sollte. Im Juni 2010 musste er wegen seines schlechten Allgemeinzustandes vom Gefängnis ins Universitätsspital Genf und einen Monat später ins Inselspital Bern verlegt werden.

Mit seinen Haftunterbruchs- und Gnadengesuchen beschäftigte Rappaz nicht nur die Rekursinstanzen, sondern auch politische Gremien wie den Grossen Rat des Kantons Wallis. In einer vorläufigen Entscheidung ordnete das Bundesgericht am 15.7.2010 eine vorsorgliche Massnahme an. Die zuständige Regierungsrätin wurde darin angewiesen, bis zur ordentlichen Entscheidung des Bundesgerichts am 26.8.2010 alles Notwendige zu veranlassen, um den Tod von Rappaz zu verhindern — nötigenfalls auch eine Zwangsernährung.⁷

Die Schweizer Fachärzte reagierten in seltener Eintracht entsetzt, da dieser Entscheid des Bundesgerichts aus ihrer Sicht gegen verschiedene Richtlinien, Empfehlungen und Erklärungen versties.⁸ Dabei waren die Voten innerhalb des Bundesgerichts heterogen: Für Hans Mathys (SVP) war die Zwangsernährung umso legitimer, als der Insasse seine Unfähigkeit zur Hafterstehung durch ein Verhalten selbst herbeigeführt und dadurch versucht habe, dem Staat seinen Willen aufzuzwingen. Für den Präsidenten der zuständigen

¹ GÉTAZ/RIEDER/NYFFENEGGER/EYTAN/GASPOZ/WOLFF, Hunger strike among detainees: guidance for good medical practice, *Swiss Medical Weekly*, 17.9.2012, doi: 10.4414/smw.2012.13675.

² NOLL/MURISSET, Hungerstreik in der JVA: Die Sicht der Praktiker, in: TAG/GROSS (Hrsg.), *Tod im Gefängnis*, Frankfurt/New York 2012, 73, 74.

³ Schon zwischen November 1996 und Januar 1997 protestierte Rappaz mit einem Hungerstreik gegen seine damalige Verhaftung.

⁴ TAG, Hungerstreik im Freiheitsentzug: Entscheidungen zwischen Selbst- und Fremdbestimmung, in: TAG/GROSS (Hrsg.), *Tod im Gefängnis*, Frankfurt/New York 2012, 23, 24.

⁵ LACHAT, «Zurück in den Hungerstreik», *Basler Zeitung*, 27.8.2010, 2.

⁶ «Über 50 Tage im Hungerstreik», *swissinfo.ch* vom 18.7.2010 (besucht am 10.12.2012).

⁷ BGE 136 IV 97 ff.

⁸ GRAVIER/WOLFF/SPRUMONT et al., Ein Hungerstreik ist eine Protesthandlung, *Schweizerische Ärztezeitung* 2010, 1521; DE HALLER/THÉRAULAZ/SUTER et al., Hungerstreik im Gefängnis, *Schweizerische Ärztezeitung* 2010, 1518; De Haller, *Die Medizin, die Ärzte und die Richter ...*, *Schweizerische Ärztezeitung* 2010, 1509.

strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, Dominique Favre (SP), spielte das Selbstverschulden von Rappaz an seinem Zustand keine Rolle, und Bundesrichter Hans Wiprächtiger (SP) vertrat gar die Minderheitsmeinung, dass auch im Strafvollzug jede urteilsfähige Person das Recht habe, sich das Leben zu nehmen.⁹

Die Öffentlichkeit zeigte für diesen Bundesgerichtsentscheid wenig Verständnis — vor allem wegen der hohen Vollzugskosten, die so verursacht wurden, aber auch, weil der Staat als erpressbar wahrgenommen wurde.¹⁰

Die verantwortlichen Ärzte weigerten sich, bei Rappaz eine Zwangsernährung durchzuführen. Die zuständige Regierungsrätin sah somit keinen anderen Weg, dem Bundesgericht Folge zu leisten und Rappaz am Leben zu erhalten, als ihn heimgehen und vorübergehend die Strafe zu Hause absitzen zu lassen — wo er prompt seinen Hungerstreik beendete.

Unbeirrt von der geringen Popularität seines vorläufigen Entscheids bei Ärzten und Bevölkerung bestätigte das Bundesgericht diesen Entscheid in seinem Urteil vom 26.8.2010 und erklärte gleichzeitig die Haftunterbrechung aus wichtigen Gründen nach Art. 92 StGB im vorliegenden Fall für unzulässig.¹¹ Rappaz wurde umgehend in den ordentlichen Vollzug zurückversetzt, wo er sofort wieder in einen Hungerstreik trat. Erneut rief Rappaz alle möglichen Instanzen an, die aber hart blieben.¹² Nach insgesamt 120 Tagen stellte Rappaz seinen Hungerstreik an Weihnachten 2010 ein.¹³

Im März 2013 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum Schluss, die Behörden hätten nach ihrem Entscheid, Rappaz gegen seinen Willen zu ernähren, alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Risiken ihres Vorgehens abzufedern. Die Zwangsernährung könne einer medizinischen Notwendigkeit entsprechen. Auch sei dem Inhaftierten während der ganzen Zeit ausreichende medizinische Hilfe gewährleistet worden.¹⁴

II. Definition Hungerstreik

Hungerstreik wird in der Fachliteratur uneinheitlich definiert. Weitgehende Übereinstimmung besteht hingegen in der Definition des Fastens. Es wird unterschieden zwischen absolutem und totalem Fasten.¹⁵ Beim *absoluten* Fasten wird

auf feste wie auch flüssige Nahrung verzichtet. Das *totale* Fasten beinhaltet lediglich den vollständigen Verzicht auf feste Nahrungsmittel.¹⁶ Die Aufnahme von Flüssigkeit ist gestattet, wobei umstritten ist, ob bei dieser Form des Fastens auch Elektrolyte oder Zucker eingenommen werden können. Der Verzicht auf Flüssigkeit ist selten, denn es führt innert weniger Tage zum Tod. Dies würde den Hungerstreikenden nur wenig zeitlichen Spielraum lassen, um über ihre Forderungen zu verhandeln. Hungerstreik wird auch «freiwilliges totales Fasten» genannt. Gemäss einer differenzierten Definition umfasst Hungerstreik die drei Elemente Fasten, Freiwilligkeit und eine deklarierte Absicht. Eine einfache Verweigerung der Nahrungsaufnahme als Reaktion auf eine bestimmte Situation, sei dies aus Ärger oder Frustration, reicht für die Qualifizierung als Hungerstreik also nicht aus.¹⁷

Wo Menschenrechte nicht eingehalten werden, kann Hungerstreik eine letzte Form des Protests gegen ungerechte Handlungen der staatlichen Autoritäten darstellen. In einem demokratischen Rechtsstaat gibt es aber andere Möglichkeiten, gegen behördliche Ungerechtigkeiten vorzugehen. Wird in diesem Setting dennoch ein Hungerstreik begonnen, wird schnell von einer politisch motivierten Handlung gesprochen — etwa beim IRA-Mitglied Bobby Sands, der 1981 in Irland nach 66 Tagen Hungerstreik verstarb.¹⁸ Anderen hungerstreikenden Gefangenen ging es — wie Bernard Rappaz — nicht um politische Anliegen, sondern um Hafterleichterungen oder ihre Entlassung aus der Haft- oder Vollzugsanstalt. Weitere Beispiele hierfür sind der «Ausbrecherkönig» Walter Stürm, der «Kinderschänder» René Osterwalder oder der «Öko-Terrorist» Marco Camenisch.

III. Konkreter Ablauf

Für den Fall eines Hungerstreiks existieren beispielsweise im Kanton Zürich schriftliche Handlungsanweisungen für das Anstaltspersonal.¹⁹ Zusammengefasst ist das Vorgehen folgendermassen ausgestaltet: Sobald ein Häftling durch sein Verhalten zu verstehen gibt, dass er in einen Hungerstreik

⁹ LCHAT, «Zurück in den Hungerstreik», Basler Zeitung, 27.8.2010, 2.

¹⁰ TAG (Fn. 4), 26.

¹¹ BGE 136 IV 97, 116, E. 6.3.4.

¹² Der Bundesrat sah sich in dieser Sache als nicht zuständig, und der Grosse Rat des Kantons Wallis lehnte sein Gnadengesuch ab. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangte, dass Rappaz während des zwei- bis dreijährigen Gerichtsverfahrens seinen Hungerstreik unterbreche.

¹³ TAG (Fn. 4), 28.

¹⁴ EGMR v. 26.3.2013, Rappaz v. Switzerland, Nr. 73175/10.

¹⁵ WOLFF/GÉTAZ, Hungerstreiks in Haftanstalten: medizinische Versorgung und ethische Herausforderungen, Swiss Medical Forum, 2012,

477, 477; CROSBY/APOVIAN/GRODIN, Hunger strikes, force-feeding, and physicians' responsibilities, Journal of the American Medical Association 2007, 563, 563; FESSLER, The implications of starvation induced psychological changes for the ethical treatment of the hunger strikers, Journal of Medical Ethics 2003, 243, 243 ff.

¹⁶ Anders S 2 der Richtlinien betreffend Vorgehen bei Hungerstreik in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug vom 17. September 2012, wo zwischen totaler und partieller Nahrungsverweigerung unterschieden wird und die totale Nahrungsverweigerung auch eine Flüssigkeitskarenz umfasst.

¹⁷ ANNAS, Hunger strikes at Guantanamo — Medical Ethics and Human Rights in a «Legal Black Hole», New England Journal of Medicine 2006, 1377, 1378.

¹⁸ WOLFF/GÉTAZ (Fn. 15), 477.

¹⁹ Vgl. Richtlinien betreffend Vorgehen bei Hungerstreik in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug vom 17. September 2012.

getreten ist, werden Gefängnisarzt, Psychiater und Leitung der Institution vom Personal informiert. Der Gefängnisarzt klärt den Häftling über die körperlichen Risiken eines Hungerstreiks auf und überprüft in regelmässigen Abständen seinen somatischen Status. Mit einer psychiatrischen Einschätzung werden etwaige Suizidalität und sonstige psychische Anomalien evaluiert. Das Aufsichtspersonal bietet dem Häftling mindestens zweimal täglich Nahrung an und gewährleistet jederzeit den freien Zugang zu Flüssigkeit.

Bei länger andauernder Nahrungskarenz kann es zur Trübung des Bewusstseins oder somatischen Komplikationen kommen. Sobald die Gefängnisärzte den Allgemeinzustand des Häftlings als kritisch beurteilen, wird er in ein Spital eingewiesen, wo die infrastrukturellen Voraussetzungen für die weitere Observation und gegebenenfalls medizinische Interventionen geeigneter sind als in der Haft- oder Vollzugsanstalt.

IV. Juristische Aspekte der Zwangs- ernährung

Die Zwangsernährung betrifft weltweit in erster Linie Häftlinge. Die Prozedur wird von den Häftlingen einheitlich als sehr unangenehm und schmerzhaft beschrieben. Der politische Gefangene in der ehemaligen Sowjetunion Vladimir Bukovsky beschrieb sie folgendermassen:

«They started feeding me forcibly through the nostril. By a rather thick rubber tube with a metal end on it. [...] The procedure will be that four or five KGB guys will come to my cell, take me to a medical unit, put a straitjacket on me, tie me up to a table, and somebody will be still holding, even so I was tied down, holding my shoulders and head and legs, and one will be pushing this thing through my nostril. [...] It's

painful like hell I must tell you, because for some reason nose is very sensitive part of body and the tears will be filling your eyes and sort of streaming down because it's so painful, and — awful thing.»²⁰

Die Zwangsernährung von Häftlingen in der westlichen Welt stand in jüngerer Vergangenheit vor allem wegen der häufigen Hungerstreiks im Militärgefängnis Guantanamo Bay auf Kuba im Zentrum der Aufmerksamkeit. Zumindest seit 2006 wurden dort — unter Mitwirkung von Militärärzten — sogenannte «Restraint Chairs» eingesetzt, um Hunderte von Häftlingen unter 8-Punkte-Fixierung (beide Fussgelenke, beide Handgelenke, beide Schultern, Schoss und Kopf) einer Zwangsernährung zu unterziehen.²¹ Diese «Re-

straint Chairs» wurden von der US-Armee im grossen Stil ihrem Erfinder, einem ehemaligen Sheriff, abgekauft und systematisch zur Zwangsernährung eingesetzt.²² Die Prävalenz von Hungerstreikenden habe so in kurzer Zeit von 84 auf vier gesenkt werden können. Das hier beschriebene Vorgehen wird nicht nur in Militärgefängnissen, sondern auch in den regulären Haftanstalten des Bundes (federal prisons) praktiziert. Diese autorisieren die Zwangsernährung von hungerstreikenden Häftlingen, wenn deren Leben oder Gesundheit akut gefährdet ist.²³

Obwohl in der Schweiz der Einsatz der Zwangsernährung als dissuasives Instrument niemals zur Debatte stand und offiziell lediglich ihre lebenserhaltende Wirkung eine Rolle spielt, hat sie de facto natürlich auch — gewissermassen als erwünschter Kollateraleffekt — einen abschreckenden Einfluss auf Hungerstreik-Willige. Hierzulande ist Zwangsernährung eine Seltenheit. Laut einem Kaderarzt der Inneren Medizin am Inselspital Bern wurde dort in den vergangenen fünf Jahren nur ein einziges Mal eine Zwangsernährung durchgeführt. Generell finde die Zwangsernährung nur bei florid-psychotischen Patienten statt, die beispielsweise an einem akuten Vergiftungswahn litten und deswegen freiwillig keine Nahrung mehr zu sich nehmen. Via Intubation kann der Patient nicht nur realimentiert, sondern auch antipsychotisch mediziert werden, sodass der wahnhafte Zustand in der Regel nur von kurzer Dauer ist. Bei psychotischen Patienten kann allerdings wegen fehlender Urteilsfähigkeit nicht von Hungerstreik gesprochen werden. Hungerstreikende hätten sich bisher noch immer zur selbständigen Nahrungseinnahme überreden lassen. Die komplexe Frage der Zulässigkeit einer Zwangsernährung bei Hungerstreikenden hat sich dennoch verschiedentlich gestellt.

Zu bedenken gilt es weiter, dass auch in hochprofessionalisiertem Setting eine Zwangsernährung nicht ungefährlich ist. Schwerwiegende Komplikationen sind zum Beispiel eine Speiseröhren- oder Magenruptur, Infektionen oder ein Herzstillstand aufgrund von Flüssigkeitsretention im Herzmuskel. Gefürchtet ist auch das so genannte «Refeeding-Syndrom». Dieses ist charakterisiert durch den Verlust bestimmter Elektrolyte wie Kalium, Phosphat und Magnesium. Daraus resultieren u.a. ein zellulärer Rückstau von Wasser mit Ödem und ein erhöhter Blutzuckerspiegel. Die Folgen können tödlich sein.²⁴

Wie das einleitende Beispiel von Bernard Rappaz zeigt, wird die juristische Diskussion oft von einer ideologischen Komponente überlagert. Es bilden sich bei Hungerstreik-Situationen mit Strafgefangenen in der Regel zwei Lager: Jenes, das den Staat in der Pflicht sieht, den Hungertod einer

²⁰ BUKOVSKY, Account for torture, in: Being human: readings from the president's Council on Bioethics, Washington DD: President's Council on Bioethics 2003, 218, zitiert in ANNAS (Fn. 17), 1377.

²¹ ANNAS/CROSBY/GLANTZ, Guantanamo-Bay: A medical ethics-free zone?, New England Journal of Medicine 2013, 101, 101 f.; RUBENSTEIN/ANNAS, Medical ethics at Guantanamo Bay detention centre and in the US military: a time for reform, The Lancet 2009, 353.

²² ANNAS (Fn. 17), 1377.

²³ Golden, «Tough U.S. Steps in Hunger Strike at Camp in Cuba», New YorkTimes 2006, http://www.nytimes.com/mes.com/2006/02/09/politics/09gitmo.html?pagewanted=a11&_r=0 (besucht am 23.10.2012).

²⁴ CROSBY/APOVIAN/GRODIN (Fn 15), 564; WOLFF/GÉTAZ (Fn. 15), 564.



Person zu verhindern, die sich in seiner Obhut befindet. Damit wird zugleich die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt. Zum anderen Lager gehören diejenigen, die der Meinung sind, dass verschiedene Grundrechte es dem Bürger erlauben, frei von staatlichen Eingriffen über seinen Körper zu verfügen — unabhängig davon, ob dieser Bürger gerade eine Freiheitsstrafe verbüsst oder nicht.

Zum ersten Lager gehörte im Fall Rappaz das Bundesgericht. In seinem Entscheid 136 IV 97 erachtete es die Zwangsernährung eines Häftlings aufgrund der Verpflichtung des Staates, das Leben und die Gesundheit seiner Häftlinge zu schützen (Art. 2 EMRK), als zulässig. Die Zwangsernährung stellt gemäss Bundesgericht keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit oder die persönliche Freiheit des Häftlings dar. Wenn sie *lege artis* durchgeführt werde, verstosse sie auch nicht gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Wenn eine gesetzliche Grundlage für diesen (unbestrittenen) Eingriff in die Grundrechte fehle, könne die Zwangsernährung ausnahmsweise gestützt auf die polizeiliche Generalklausel angeordnet werden. Das Bundesgericht scheint von der Anwendbarkeit der polizeilichen Generalklausel selber nicht restlos überzeugt, denn es fordert in seinem Entscheid den Gesetzgeber auf, für künftige Fälle eine entsprechende gesetzliche Grundlage zuschaffen.²⁵ Sukkurs erhält das Bundesgericht vom Berner Staats- und Verwaltungsrechtsprofessor Markus Müller. Für ihn ist klar, dass der Staat seine Gefangenen nicht «sehenden Auges verhungern lassen» dürfe.²⁶

In der Frage, ob die polizeiliche Generalklausel als *gesetzliche Grundlage* für eine Zwangsernährung ausreicht, folgen MÜLLER und sein ehemaliger Assistent JENNI der Auffassung des Bundesgerichts. Sie halten in diesem Fall auch das *öffentliche Interesse* an einer Zwangsernährung für gegeben. Dieses finde sich im Schutz des Lebens und der Gesundheit von Strafgefangenen, der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, einem geordneten Strafvollzug, der Gleichbehandlung der Häftlinge, der Glaubwürdigkeit der Justiz etc. Die Prüfung der *Verhältnismässigkeit* erfordere eine differenzierte Betrachtungsweise. In verschiedenen Themenbereichen müssten die sich gegenüber stehenden Interessen abgewogen werden.

Einer dieser Themenbereiche sei die *staatliche Fürsorgepflicht*: Die erhöhte Fürsorge, zu welcher der Staat gegenüber Häftlingen verpflichtet sei, berechtere ihn auch zur Beschränkung des individuellen Selbstbestimmungsrechts.

Weiter sei zwischen erlaubtem und widerrechtlichem *Zweck des Hungerstreiks* zu unterscheiden. Das Selbstbestimmungsrecht des Häftlings gestatte diesem nicht, sein Leben zu riskieren beim Versuch, den Staat zur Erreichung seines widerrechtlichen Ziels unter Druck zu setzen.

Ein weiterer Themenkreis betreffe den *Sterbewillen* des Streikenden. Hier stelle sich die Frage, ob ein solcher tatsächlich vorliege. Der vom Hungerstreikenden geäusserte Sterbewille sei vielmehr die blosser Inkaufnahme eines bestimmten Sterberisikos, das in der Abwägung nicht zu stark gewichtet werden dürfe.

Patientenverfügungen halten im Kontext des Hungerstreiks in der Regel fest, dass die unterzeichnende und zum Zeitpunkt der Unterschrift urteilsfähige Person auch im Fall einer später eintretenden Urteilsunfähigkeit die künstliche Ernährung ablehnt, obwohl sie sich der Folgen ihrer Nahrungskarenz bewusst ist. Ein solcher zum vornherein geäussertes Verzicht auf künstliche Ernährung könne zwar zu Beginn des Hungerstreiks dem tatsächlichen Wunsch des Häftlings entsprechen, im weiteren Verlauf des Fastens sei aber ein objektives Reflektieren der Situation aufgrund des nunmehr vernebelten «Restverständs» kaum noch möglich und somit der Ausweg via freiwilligen Streikabbruch versperrt. Es sei fraglich, ob hier noch von einer «klaren Willenskundgabe» gesprochen werden könne. MÜLLER schlägt vor, beim ersten Hungerstreik die Zwangsernährung obligatorisch — als *ultima ratio* — durchzuführen, bis der Häftling durch die Realimentierung psychisch und physisch wieder soweit gestärkt sei, dass er seine Situation bei voller Urteilsfähigkeit nochmals überdenken könne. Falls er sich dann erneut für den Hungerstreik entscheide, müsse und dürfe er aufgrund fehlender Verhältnismässigkeit kein zweites Mal zwangsernährt werden.²⁷

Im Lager der Gegner der Zwangsernährung findet sich neben namhaften Juristen auch die Standesorganisation der Schweizer Ärzte FMH.²⁸ Argumentativ stützt sich dieses Lager nicht nur auf das Erfordernis der Verhältnismässigkeit bei Eingriffen in die Grundrechte der Gefangenen, sondern auch auf verschiedene Erlasse wie die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW,²⁹ die «Deklaration von Malta» der World Medical Association WMA³⁰ und die WMA-Deklaration von Tokio.³¹

Die Logik ihrer Argumente besticht. Insbesondere die Verhältnismässigkeit einer so einschneidenden Zwangsmassnahme muss kritisch hinterfragt werden. Die Haltung, dass

²⁵ BGE 136 IV 97 ff.

²⁶ MÜLLER, «Hungerstreik und Strafvollzug», Neue Zürcher Zeitung, 29.7.2010, 19.

²⁷ MÜLLER/JENNI, Hungerstreiks und Zwangsernährung, Schweizerische Ärztezeitung 2011, 284, 286 HALLER/THÉRAULAZ/SUTER

²⁸ Vgl. DE HALLER/THÉRAULAZ/SUTER et al. (Fn. 8), 1518.

²⁹ Medizinisch-ethische Richtlinien der SAMW, Anhang 1, Kapitel C der FMH-Stawww.samw.ch/ethik/Richtlinien/Aktuell-guelte-Richtlinien.htmlhtlinic.html (besucht am 12.11.2012).

³⁰ World Medical Association, Declaration of Malta on Hunger Strikers, www.wma.net/en/30publications/10policies/h31/index.html (besucht am 12.11.2012).

³¹ World Medical Association, Declaration of Tokyo — Guidelines for Physicians Concerning Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment in Relation to Detention and Iwww.wma.net/en/30publications/10policies/c18/index.html18/index.html (besucht am 12.11.2012).

der Häftling bei «widerrechtlichem Zweck» den Staat mit seinem Hungerstreik nicht unter Druck setzen dürfe, und dass dieses Verhalten für die Verhältnismässigkeit einer Zwangsernährung spreche, überzeugt nicht. Seit wann ist es verboten, sein Leben zu riskieren? Es gibt keinen triftigen Grund, weshalb Häftlinge diesbezüglich anders behandelt werden sollen als alle anderen. Das bisweilen geführte Argument, der Häftling müsse mittels Zwangsernährung daran gehindert werden, sich der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu entziehen, mutet mittelalterlich an und ist eines aufgeklärten Strafvollzugs nicht würdig.

Gelegentlich wird von den Befürwortern einer Zwangsernährung bei Hungerstreikenden ins Feld geführt, dass der Hungerstreikende ja gar nicht wirklich sterben wolle. Dies liegt auf der Hand — der Hungerstreik ist ja per definitionem kein suizidaler Akt, sondern ein Protest- und Druckmittel. Der Standpunkt, ein «echter» Sterbewille müsse akzeptiert werden, die «blosse» Inkaufnahme eines Sterberisikos aber nicht, ist in seiner gesamten Konsequenz widersprüchlich. Korrekterweise müsste auch nach der Legitimität des «echten» Sterbewillens gefragt werden. Ist ein «echter» Sterbewille beispielsweise aufgrund einer Trennung von der Freundin oder infolge eines unerfreulichen Gerichtsurteils tatsächlich automatisch schwerer zu gewichten und ernster zu nehmen als die Inkaufnahme eines Sterberisikos, um gegen Haftbedingungen zu protestieren, die aus der Perspektive des Gefangenen widerrechtlich und unwürdig sind? Dass der Staat für den Häftling entscheidet, wann ein echter Sterbewille (legitim) und wann nur eine Inkaufnahme eines Sterberisikos (nicht legitim; hätte ab einem bestimmten Zeitpunkt die Zwangsernährung zur Folge) vorliegt, wäre eine unzulässige Entmündigung des Häftlings. Im Gegensatz zum alten Art. 371 ZGB, nach welchem mündige Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind, automatisch unter Vormundschaft gestellt wurden, wird die Freiheitsstrafe im revidierten Erwachsenenschutzrecht nicht mehr erwähnt. Das ZGB geht also in der neuen Fassung davon aus, dass Häftlinge mündig sind.³² Sollten sie nicht auch autonom entscheiden können, welche Risiken sie eingehen wollen — unter voller Zurechnung aller Konsequenzen, auch wenn dies der Tod sein sollte?

In einer Patientenverfügung wird vom Hungerstreikenden gelegentlich festgehalten, dass im Fall eines Bewusstseinsverlusts keine lebensverlängernden Massnahmen erwünscht sind.³³ War der Häftling zum Zeitpunkt des Verfassens der Verfügung urteilsfähig und über die möglichen Konsequenzen seines Handelns im Bild, und ist die Verfügung aktuell, so muss der in der Verfügung festgehaltene Willen des Häftlings berücksichtigt werden, wie das auch bei einem Patienten in Freiheit der Fall wäre. Zu argumen-

tieren, dass bei schwindender Urteilsfähigkeit keine kritische Reflexion des Entscheids mehr stattfinden könne und die Patientenverfügung daher nicht beachtet werden müsse, erscheint problematisch. Liegt es nicht gerade in der Natur der Patientenverfügung, dass sie im Hinblick auf einen Zeitpunkt erstellt wird, in dem die Urteilsfähigkeit nicht mehr vollständig gegeben ist? Mit obigem Argument der schwindenden Urteilsfähigkeit könnte theoretisch die Legitimität jeder Patientenverfügung angezweifelt werden — auch extramural. Demgegenüber ist die Anerkennung von Patientenverfügungen Inhaftierter schon heute Rechtspraxis,³⁴ und sie entspricht auch den Grundsätzen der World Medical Association, die in Ziff. 2 der Declaration of Malta festhält: «Forced feeding contrary to an informed and voluntary refusal is unjustifiable.»

In Ziff. 9 derselben Deklaration wird erklärt: «Advance refusals of treatment demand respect if they reflect the voluntary wish of the individual when competent. [...] If well informed and voluntarily made, however, advance instructions can only generally be overridden if they become invalid because the situation in which the decision was made has changed radically since the individual lost competence.»

MÜLLER und JENNI sind der Meinung, ein hungerstreikender Häftling müsse trotz Patientenverfügung erst einmal zwangsernährt werden. Wenn er danach wieder bei Kräften sei und sich erneut für einen Hungerstreik entscheide, müsse dieser Wunsch respektiert werden. Diese Lösung überzeugt nicht. Weshalb soll eine Zwangsernährung beim ersten Mal geboten sein und beim zweiten Mal nicht? Sämtliche Argumente, die aufgeführt werden, um die Zwangsernährung beim ersten Mal zu rechtfertigen, könnten — in ihrer Logik — auch beim zweiten Hungerstreik genannt werden. Wäre demzufolge die Zwangsernährung beim «ersten Durchgang» Pflicht, beim zweiten aber eine Körperverletzung?

Es ergäben sich darüber hinaus praktische Fragen wie die maximale Dauer der Urteilsfähigkeit zwischen den beiden Hungerstreiks, damit überhaupt von einem «zweiten» Hungerstreik gesprochen werden kann und nicht wieder dieselben Regeln gelten wie beim ersten Hungerstreik. Oder die Compliance des Haftanstalts- und Spitalpersonals, das diese Praxis wohl als inkonsistent und nicht nachvollziehbar erleben würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zwangsernährung eines hungerstreikenden Häftlings aus juristischer Sicht wohl nicht verhältnismässig und somit nicht rechtmässig ist. Dies ist auch aus humanistischer Perspektive nachvollziehbar, denn es gibt keine «Pflicht zu leben»,³⁵ sondern im

³² Was nicht zuletzt aus psychologischen Überlegungen (s. die sog. «Etikettierungstheorie» oder «Labeling Approach») sinnvoll ist.

³³ S. Fall Rappaz.

³⁴ TAG (Fn. 4), 63.

³⁵ HAUENSTEIN, Grundrechtskollisionen im Strafvollzug am Beispiel der Zwangsernährung, Gewichtung und Durchsetzung von Rechten und Pflichten der Justiz, der Medizin und des Individuums, Masterarbeit am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik an der Hochschule Luzern 2011, 34.



Gegenteil ein «Recht auf Selbstschädigung», das aber kein Anspruchsrecht ist, sondern ethisch gesehen eine Freiheit.³⁶

V. Perspektive der Haft- und Vollzugsbehörden³⁷

Zentraler Aspekt im Fall eines Hungerstreiks in der Untersuchungshaft oder Justizvollzugsanstalt ist, dass die Haft- und Vollzugsbehörden nicht durch die Häftlinge manipuliert werden können. Unabhängig davon, ob man eine Zwangsernährung befürwortet oder nicht, muss daher in einem Punkt Einigkeit herrschen: Auf Zugeständnisse, die der Hungerstreikende von der Behörde zu erzwingen versucht, darf auf keinen Fall eingegangen werden.³⁸ In einem Rechtsstaat stehen dem Insassen genügend Rechtsbehelfe zur Verfügung, um auf (vermeintliche oder reale) Ungerechtigkeiten zu reagieren.

Nicht alle Häftlinge brechen ihren Hungerstreik nach wenigen Tagen von sich aus wieder ab. Selten gibt es auch Häftlinge mit deutlich narzisstischen und z.T. histrionischen oder querulatorischen Persönlichkeitszügen, die fest entschlossen zu sein scheinen, den Hungerstreik bis zum bitteren Ende durchzuziehen. Hier muss sich die Anstalt also auf eine längere Prozedur gefasst machen.

Weiss dieser determinierte Häftling, dass er am Schluss zwangsernährt wird, kann er alles riskieren, überlebt am Schluss und steht vor Mithäftlingen als Märtyrer da,³⁹ der es gewagt hat, sich gegen die vermeintlich repressive Obrigkeit aufzulehnen. Willkommenes Nebenprodukt — in bestimmten Fällen vermutlich sogar das Hauptziel — wird die narzisstische Fütterung sein, die der Häftling durch die (mediale) Aufmerksamkeit erfährt; wiederum ohne eigentliches gesundheitliches Risiko.⁴⁰

Andererseits darf man nicht vergessen, dass es sich bei den «hungerstreikgefährdeten» Häftlingen oft um Personen mit einer bestimmten Persönlichkeithandelt.41 Ion handelt.⁴¹ Gehäuft kommen bei hungerstreikenden Häftlingen auch Depressionen und Posttraumatische Belastungsstörungen vor.⁴² Die Persönlichkeitsausprägung war möglicherweise auch bei der Begehung des ursprünglichen Delikts kausal mitbeteiligt. Diese meist impulsive Veranlagung prädisponiert die Häftlinge zu Handlungen, die wenig geplant und nur beschränkt

durch rationale Überlegungen gesteuert sind. Genauso wenig wie eine angedrohte Strafsanktion sie von der Begehung ihres Deliktes abgehalten hat, könnte sie die Perspektive, bei fehlender Zwangsernährung sterben zu können, am Beginn eines Hungerstreiks hindern. Bei ausgeprägt narzisstischen Häftlingen — von denen es nicht wenige gibt — könnte der Gedanke, als Märtyrer beim Kampf gegen die Staatsgewalt zu sterben, sogar intentional im Vordergrund stehen.

Man darf sich also fragen, wie hilfreich dramatisierende Schilderungen auch in der Fachliteratur sind. So war im Zusammenhang mit dem Fall Rappaz in einem Fachbeitrag einleitend zu lesen: «Ein Hungerstreik ist ein menschliches Drama. Er muss als — oftmals letzter — Protestakt einer Person verstanden werden, die keine Möglichkeit sieht, sich auf andere Weise Gehör zu verschaffen.»⁴³ Solche Beschreibungen mögen für Länder zutreffen, in denen die Menschenrechte weniger stark gewichtet werden als in der Schweiz.⁴⁴ Hierzulande stimmen sie aber einerseits nicht mit der Wirklichkeit des Haftalltags überein, andererseits fördern sie beim Leser ein inadäquat heroisches und damit kontraproduktives Bild des hungerstreikenden Häftlings. Dem Hungerstreikenden wird eine Sonderposition eingeräumt, die seinen Narzissmus füttern und somit zur Prolongation des Hungerstreiks beitragen kann.

Schlecht für die Haft- oder Anstaltsleitung ist aufgrund analoger Überlegungen die gelegentlich beobachtete Unsicherheit der Behörden bezüglich des Umgangs mit Hungerstreikenden.⁴⁵ Aus Sicht der Praktiker ist für den Fall eines Hungerstreiks ein klarer Verfahrensstandard von grosser Bedeutung — eine Art Leitfaden, der es dem Aufsichtspersonal erlaubt, unaufgeregt und sachlich, ohne unnötige Aufmerksamkeit für den Häftling, klare Verfahrensvorschriften zu befolgen. Die Situation kann so besser von einer emotionalen auf eine sachliche Ebene heruntergeholt werden, was einen der wichtigsten Antriebe des Hungerstreikenden — die Aufmerksamkeit und Zuwendung — reduziert. Aus diesen Gründen hat beispielsweise das Zürcher Amt für Justizvollzug eine einheitliche Haltung und Vorgehensweise bei hungerstreikenden Häftlingen erarbeitet.⁴⁶ In der Haft- und Vollzugspraxis ist die Frage nach der Zwangsernährung nur von zweitrangiger Bedeutung. Da in den meisten Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten Hungerstreikende spätestens bei den ersten Symptomen einer Bewusstseinsintrübung in ein Spital überwiesen werden, entscheiden in der Praxis die Ärzte darüber, ob ein Patient künstlich ernährt wird oder nicht. Wichtig ist aber, dass ein standardisiertes Prozedere vorliegt, das dem Hungerstreikenden erläutert werden kann. Damit wird unterstrichen, dass ein Hungerstreik nicht etwas

³⁶ BAUMANN-HÖLZLE, in «Staat darf Bernard Rappaz sterben lassen», swissinfo.ch vom 18.7.2010 (besucht am 3.4.2012).

³⁷ Vgl. NOLL/MURISSET (Fn. 2), 73 ff.

³⁸ Anderer Meinung scheint GROSS zu sein: GROSS, Force-feeding, autonomy, and the public interest, *New England Journal of Medicine* 2013, 103, 103 ff.

³⁹ MÜLLER/JENNI (Fn. 27), 285.

⁴⁰ Solange er Flüssigkeit zu sich nimmt — was praktisch ausnahmslos der NOLL/MURISSET

⁴¹ NOLL/MURISSET (Fn. 2), 75.

⁴² CHALELA/LOPEZ, Medical management of hunger strikers, *Nutrition in Clinical Practice* 2013, 128, 128 ff.

⁴³ GRAVIER/WOLFF/SPRUMONT et al. (Fn. 8), 1521.

⁴⁴ BEYNON, Hunger strike in Turkish prisons, *The Lancet* 1996, 737; ANNAS (Fn. 17), 1377 ff.

⁴⁵ Vgl. Fall Rappaz.

⁴⁶ Vgl. Richtlinien (Fn. 19).

Spezielles ist, wie der Insasse vielleicht meint, und sich trotz seines Hungerstreiks nicht die ganze Welt um ihn dreht. In einem generalpräventiven Sinn wird dieser Umgang mit dem Hungerstreik dann im Kollektiv der Häftlinge bekannt. Offensichtliche Gelassenheit der Behörde kann in der Haft- und Vollzugspraxis schon eine heilende Wirkung haben.

Eine bemerkens- und lobenswerte Sachlichkeit haben die Zuger Behörden präsentiert, als es im Frühling 2013 darum ging, zu entscheiden, ob ein 32-jähriger Häftling zwangsernährt werden soll. Er wurde 2009 wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und Verbrechen gegen die Freiheit verurteilt, nachdem er unter anderem während Jahren Behördenmitglieder bedroht hatte und sich auch explizit von Friedrich Leibacher fasziniert wähnte, der 2001 im Zuger Parlament 14 Personen erschossen hatte. Im Gefängnis forderte der 32-Jährige einen Abbruch seiner Therapie, den Rückzug des Antrags auf eine Verwahrung sowie seine Freilassung. Die Therapie wurde gestoppt, aber die Zuger Behörden weigerten sich kategorisch, auf die zwei anderen Forderungen des Täters einzugehen. Am 25.1.2013 begann er einen Hungerstreik, bei dem er nur noch Flüssigkeit und ein wenig Nahrung zu sich nahm. Die Behörden und Ärzte respektierten bis am Schluss seine Patientenverfügung. Am 16.4.2013 ist er im Spital gestorben — im vollen Besitz seiner mentalen Kapazitäten, wie die Zuger Behörden mitteilten. Dies war der erste und bisher einzige Hungerstreik eines Häftlings in der Schweiz mit tödlichem Ausgang.⁴⁷

Stichwörter: Hungerstreik, Häftling, Strafvollzug, Untersuchungshaft

Mots-clés: grève de la faim, détenu, exécution de la peine, détention avant jugement

■ **Zusammenfassung:** Hungerstreik ist in einer Haftanstalt ein relativ häufiges Phänomen. Die meisten Häftlinge brechen ihren Hungerstreik aber nach kurzer Zeit von sich aus wieder ab. Selten gibt es auch Häftlinge mit spezifischen Persönlichkeitszügen, die fest entschlossen zu sein scheinen, den Hungerstreik bis zum bitteren Ende durchzuziehen. In diesem Beitrag werden juristische Aspekte der Zwangsernährung diskutiert und Praktikern Verhaltensweisen aufgezeigt, wie sie auf Hungerstreiks reagieren können.

Résumé: Une grève de la faim constitue un phénomène relativement fréquent au sein d'un établissement pénitentiaire. Toutefois, la plupart des détenus mettent rapidement et de leur propre mouvement un terme à une pareille action. Ponctuellement, il existe aussi des détenus présentant des traits spécifiques de la personnalité qui paraissent fermement décidé à poursuivre leur grève de la faim jusqu'à son issue fatale. Dans la présente contribution, l'auteur examine les problèmes juridiques que pose l'alimentation forcée et décrit à l'attention des praticiens les comportements par lesquels ils sont susceptibles de réagir à des grèves de la faim.

⁴⁷ Vgl. GIGON, «Pour la première fois, un détenu meurt après une grève de la faim en Suisse», Le Courrier, 16.9.2013, 6.